




Beuthstr. 6 - 8 
10117 Berlin-Mitte

 2 Spittelmarkt
 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

An alle Schulen

- nachrichtlich die Außenstellen -
- nachrichtlich an die Stadträte für
Bildung und Jugend -

Geschäftszeichen I E 2
Bearbeitung Frau Müller-Heck
Zimmer 5066
Telefon (0 30) 90 265701
Vermittlung ■ intern (0 30) 90 26 7 ■ 9 265701
Fax +49 (30) 90 26 5012
eMail elisabeth.mueller-heck
@senbjs.verwalt-berlin.de

14. Juli 2004

Rundschreiben I Nr. 80/2004 Rauchverbot in Schulen

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 53. Sitzung vom 17. Juni 2004 ein generelles Rauchverbot für alle Schulen Berlins beschlossen (vgl. Anlage).

Grundlage für diese Entscheidung ist die wissenschaftlich begründete Erkenntnis, dass das Einstiegsalter in das Rauchen bei Kindern kontinuierlich gesunken ist, derzeit liegt es bei 11,6 Jahren. Je früher das Einstiegsalter in den Nikotinkonsum ist, desto schwerwiegender sind die gesundheitlichen Schädigungen und desto wahrscheinlicher ist die Entstehung einer Abhängigkeit. Rauchen ist für alle anderen Substanzen eine Einstiegsdroge, d. h., es gibt kaum Schüler, die übermäßig Alkohol oder illegale Drogen konsumieren, wenn sie nicht zuvor mit dem Rauchen begonnen haben. Untersuchungen haben gezeigt, dass Schüler deutlich weniger rauchen, wenn klare Rauchverbote auf dem Schulgelände bestehen und diese konsequent umgesetzt werden. Prävention im Kindes- und Jugendalter ist besonders wirkungsvoll, weil das Rauchverhalten noch nicht so festgelegt und daher noch stark beeinflussbar ist.

In Schulen, in denen klare Regeln zum Nichtrauchen für alle Personen existieren, gewinnen Lehrkräfte in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag an Glaubwürdigkeit.

Bankverbindungen

	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

Ich bitte Sie, ab sofort wie folgt zu verfahren:

Allen Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände einschließlich aller Schulgebäude untersagt. Die Einrichtung von sogenannten Raucherecken ist ebenso unzulässig wie die Einrichtung von Raucherzimmern. Das Rauchverbot gilt ebenso für alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das nichtpädagogische Personal an zentral verwalteten Schulen. Für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die vorstehenden Ausführungen sinnessprechend.

Hinsichtlich der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allgemeinbildenden Schulen (insbesondere Schulsekretärinnen und Hausmeister) habe ich die zuständigen Bezirksämter aufgefordert, den Beschluss des Abgeordnetenhauses entsprechend umzusetzen. Soweit andere als die vorgenannten Personen das Schulgelände vorübergehend betreten (beispielsweise Eltern und andere Besucherinnen und Besucher), bitte ich im Rahmen der von der Schulkonferenz gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 8 Schulgesetz zu beschließenden Hausordnung die Einhaltung des Rauchverbots sicherzustellen.

Zur Unterstützung des Nichtrauchens wird die Teilnahme an speziellen Programmen empfohlen:

Klasse 2000	→ Material für die Grundschule, Lehrerfortbildung
Lions Quest- Erwachsen werden	→ Material für die Sekundarstufe I Lehrerfortbildung
Be smart- Don't start	→ Nichtraucherwettbewerb ab Klasse 5
Auf dem Weg zur Rauchfreien Schule	→ Leitfaden für die Praxis, Lehrerfortbildung

Lehrerinnen und Lehrer, die Interesse an Raucherentwöhnungskursen haben, können sich unter der Telefonnummer 34 38 91 60 an die Landesstelle gegen die Suchtgefahren wenden. Dort erhalten sie auch Informationen über Angebote der Krankenkassen zu Nichtraucherkursen.

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen darum, dieses Rauchverbot und die daraus resultierenden Folgen für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler auf der ersten Gesamtkonferenz und der ersten Schulkonferenz des neuen Schuljahres zu thematisieren.

Die Schulträger habe ich gebeten, im Rahmen ihres Hausrechtes tätig zu werden.

Das Rundschreiben II Nr. 31/1998 wird hierdurch ersetzt.

Klaus Böger
Senator